

Regionaler Richtplan Plessur - Anpassung Teil Tourismus und Langsamverkehr, Brambrüeschbahn Vorprüfung

Auswertung Vorprüfungsbericht ARE vom 26. April 2022

Kapitel und Seiten Vorprüfungsbericht	Thema	Beurteilung/ Hinweis/ Antrag ARE/ Fachstellen	Betrifft	Behandlung Planer / Region, Umsetzung
Kap. 1.1, S. 2-3	Allgemeines, Zielsetzung, Verfahren	Bereits an dieser Stelle darf festgehalten werden, dass diese Zielsetzung in konzeptioneller Hinsicht unbestritten ist. Sie stützt sich insbesondere auch auf den grundlegenden Entscheid des Churer Stimmvolks, bei dem bereits am 19.Mai 2019 einem entsprechenden Investitionsbeitrag zugestimmt wurde. (...) Positiv ist zu vermerken, dass hierzu schon frühzeitig eine gute Information und Koordination durch die Projektträgerschaft erfolgt ist.	Regionaler Richtplan	Wird zur Kenntnis genommen.
Kap. 1.2, S. 3	Koordination mit dem kantonalen Richtplan	Parallel zur kantonsinternen Vorprüfung haben wir die Anpassung des kantonalen Richtplans (wie einleitend erwähnt) am 5. Januar 2022 an das Bundesamt für Raumentwicklung zur Vorprüfung durch den Bund eingereicht. Die Ergebnisse dieser Vorprüfung sind noch hängig und werden stufengerecht bei der Bereinigung des Richtplans mit einzubeziehen sein. (...) Wir bitten die Region bzw. ihre beauftragte Planerin und die Projektträgerschaft, die Arbeiten dementsprechend mit uns zu koordinieren.	Regionaler Richtplan, kantonaler Richtplan	Wird zur Kenntnis genommen. (Auswertung Vorprüfung Bund siehe Erläuternder Bericht)
Kap. 1.3, S. 3	Darstellung und Formelles	Die vorliegenden Unterlagen sind gut fundiert. In formeller Hinsicht entsprechen die Entwürfe den gängigen Anforderungen. Sie erlauben unseres Erachtens weitestgehend eine stufengerechte Beurteilung der richtplanrelevanten Fragen. In den Richtplanunterlagen werden aufgrund der Ergebnisse dieser Vorprüfung die in der folgenden materiellen Beurteilung bzw. im Anhang genannten Punkte inhaltlich noch zu konkretisieren und zu bereinigen sein. (...) Wir bitten die Region bzw. Ihre beauftragte Planerin, die Ergänzungen und Bereinigungen im Richtplan mit uns abzusprechen.	Regionaler Richtplan	Wird zur Kenntnis genommen. (siehe nachfolgende)
Kap. 2, S. 4	Materielle Beurteilung	Gemäss dem RegRK soll die touristische Zusammenarbeit mit der Region Albula (Destination Lenzerheide) fortwährend gefördert werden. Damit ist die regionsübergreifende Koordination thematisiert. Langfristig ist vorgesehen, das Potenzial für überregionale Vernetzung zu prüfen (namentlich auch Brambrüesch - Pradaschier - Feldis). Somit wird diesbezüglich zu gegebener Zeit auf eine Überprüfung des bisherigen Richtplaninhalts erfolgen müssen.	Regionaler Richtplan (Verbindung Pradaschier und Feldis)	Die Richtplaninhalte wurden überprüft. Die Region Plessur möchte jedoch zum jetzigen Zeitpunkt keine Änderungen an den bestehenden Richtplaneinträgen (Skigebietsverbindung Brambrüsch – Pradaschier – Feldis) vornehmen. Die Erweiterung in Richtung Feldis betrifft in erster Linie die Regionen Imboden und Viamala. Eine Aufhebung müsste daher über die Richtpläne der beiden Nachbarregionen erfolgen.

Kap. 2.1, S. 4	Natur und Umwelt	Auf Richtplanebene sollen namentlich auch die entsprechenden Ergebnisse aus der VU-UVB im erläuternden Bericht soweit thematisiert werden, als sie die grundsätzliche Machbarkeit des Vorhabens betreffen oder aber für wesentliche Begleitmassnahmen in Bezug auf die planerische Umsetzung relevant sind. Die Erläuterungen sind dementsprechend zu ergänzen.	Erläuternden Bericht, UVB	Die wesentlichen Ergebnisse der VU-UVB sowie die Ergänzungen aufgrund der Vorprüfung werden im Erläuternden Bericht ergänzt.
Kap. 2.2, S. 4	Wildruhezone	Im Erläuternden Bericht wird auf das Thema Wildschutz und Besucherlenkung im Kapitel 3.1.2 eingegangen. Demgemäss ist vorgesehen, den Perimeter der Wildruhezone nach Rücksprache mit der Wildhut und unter Einbezug weiterer wertvoller Einstandsgebiete zu bereinigen. Dieser Punkt ist in den Handlungsanweisungen im RRIP (Ziffer C4 c) verbindlich übernommen und somit richtplanerisch stufengerecht umgesetzt .	Regionaler Richtplan, Handlungsanweisungen	Wird zur Kenntnis genommen.
Kap. 2.2, S. 5	Wildschutz	Gemäss der Stellungnahme des Amtes für Jagd und Fischerei gibt es keine grundsätzlichen Einwände gegen die Richtplananpassung. Damit die grössere Anzahl an Besuchern des Gebietes nicht zu einem noch höheren Störungsdruck führen, ist jedoch eine gute Lenkung zwingend. Hierzu ist ein Nutzungs-Lenkungskonzept für den Einflussbereich der neuen Brambrüeschbahn zu erarbeiten, in dem die Nutzungskorridore für Freizeitaktivitäten und die Ruheräume für das Wild verbindlich festgelegt werden. Dieser Punkt ist im RRIP-Text als Handlungsanweisung aufzunehmen. Im Interesse der Transparenz sollten die vorhandenen und neu geplanten Besucherlenkungsmassnahmen in einem Konzept zusammengefasst und laufend aktualisiert werden. Zweckmässigerweise würde dabei der Lead von der Stadt Chur übernommen.	Regionaler Richtplan, Handlungsanweisungen, Folgeverfahren (PGV)	In den Handlungsanweisungen im RRIP wird ein entsprechender Auftrag ergänzt und so die stufengerechte Umsetzung gewährleistet. Für das PGV soll ein entsprechendes Konzept ausgearbeitet werden (erster Entwurf auf Basis Besprechung BCD mit Wildhut liegt vor). Die Idee ist ein Konzept mit Massnahmen, Verantwortlichkeiten und Planbeilage, das von den beteiligten Akteuren unterschrieben wird.
Kap. 2.2, S. 5	Wildschutz	Die weiteren Hinweise und Auflagen im Zusammenhang mit der Neuanlage der Bikestrecken und des geplanten Rutschbahnweges sind bei der Umsetzung zu beachten.	Umsetzung/ Folgeverfahren	Wird zur Kenntnis genommen. (Ergänzung in Erläuterndem Bericht und Berücksichtigung in Nutzungs-Lenkungskonzept)
Kap. 2.3, S. 5	Schützenswerte Ortsbilder ISOS und Verkehrswege IVS	In Bezug auf die Forderung, dass aufgrund der Bedeutung der zum Abbruch vorgesehenen Bauten und der Auswirkung auf das Quartier ein in städtebaulicher und architektonischer Hinsicht qualitätssicherndes Konkurrenzverfahren für die Talstation und dessen Umgebung durchgeführt werden sollte, wäre auf Richtplanebene zumindest der Querbezug zum Studienauftrag , der in erläuternden Bericht nur stichwortartig erwähnt wird, konkreter aufzuzeigen. Der Hinweis auf den historischen Verkehrsweg GR 2670 zwischen Känzeli und Schwarzwald sollte zumindest im Erläuternden Bericht aufgenommen werden.	Erläuternder Bericht	Querbezug zum Studienauftrag Stadthallenareal wurde in PMB Chur und Erläuterndem Bericht konkretisiert (Kap. 2.5). Hinweis auf den historischen Verkehrsweg GR 2670 zwischen Känzeli und Schwarzwald wurde im Erläuternden Bericht aufgenommen (darf durch Bau der Seilbahn nicht beeinträchtigt werden, siehe UVB Kap. 6.18).

Kap. 2.4, S. 5	Wald	Aus forstlicher Sicht können die Anpassungen des regionalen und kantonalen Richtplans weiterverfolgt werden. Die Hinweise zur Koordination in Bezug auf die Umsetzung/ Folgeverfahren sind zu beachten. Im Detail verweisen wir auf die Stellungnahme des AWN im Anhang.	Umsetzung/ Folgeverfahren	Wird zur Kenntnis genommen. (Hinweise bei Umsetzung zu berücksichtigen)
Kap. 2.5, S. 5	Landwirtschaft	Zusammen mit dem geplanten Ausbau des Sport- und Freizeitangebots im Raum Brambrüesch Dreibündenstein geht damit jedoch - wie beabsichtigt - auch eine Erhöhung der Besucherzahl einher. Davon betroffen sind u. a. landwirtschaftliche Nutzflächen und insbesondere Sömmerungsgebiete. Es wird deshalb angeregt, bei der Umsetzung dem Konfliktpotential zwischen der ansässigen Landwirtschaft und der vielseitigen touristischen Nutzung besondere Beachtung zu schenken.	Umsetzung/ Folgeverfahren	Im Rahmen der weiteren Projektierung der zusätzlichen Angebote (Bike, Rutschbahnweg etc.) werden die Interessen der Landwirtschaft mit einbezogen. In Zusammenhang mit Flowtrail fand bereits ein Austausch mit der Alpgenossenschaft statt.
Kap. 2.6, S. 5	Archäologie	Aufgrund der hohen Dichte an bedeutenden und wertvollen archäologischen Funden und Befunden ist das Areal der Stadthalle in der Nutzungsplanung mit einer Archäologiezone überlagert. Weiter ist das Areal auch im Kulturgüterschutzinventar (KGS) des Bundes erfasst. Der Archäologische Dienst muss in die Folgeverfahren eng eingebunden werden. Angesichts der Bedeutung dieses Themas empfehlen wir, im Erläuternden Bericht einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.	Folgeverfahren (BAB), Erläuternder Bericht	Ein Hinweis zur Thematik Archäologie wurde im PMB Chur und im Erläuternden Bericht und ergänzt (Kap. 3.1.2, siehe auch UVB Kap. 6.18).
Kap. 3, S. 6	Weiteres Vorgehen	Insgesamt ergibt sich aus der Vorprüfung, dass der Richtplananpassung keine konzeptionellen Einwände entgegenstehen. Für die vorgesehene Festsetzung sind jedoch noch einzelne Fragen zu konkretisieren und die Richtplanunterlagen punktuell zu bereinigen. Der Richtplanentwurf ist bezüglich der genannten Punkte zu überprüfen, vervollständigen, bereinigen und anzupassen. Wichtig ist insbesondere auch, dass die Bereinigung in enger Koordination mit den beteiligten Gemeinden und den Bergbahnen erfolgt. Wir ersuchen deshalb die Region, den vorliegenden Vorprüfungsbericht den beiden beteiligten Gemeinden und den Bergbahnen zur Information zuzustellen, um die Koordination bei der Bereinigung in den parallel laufenden Verfahren sicherzustellen.	Koordination	Wird zur Kenntnis genommen. Die Koordination zwischen Richt- und Nutzungsplanung sowie PGV wird im weiteren Verfahren sichergestellt.

Stellungnahmen der einzelnen Fachstellen (zusammengefasst)

Absender	Beurteilung/ Hinweis/ Antrag ARE/ Fachstellen	Betrifft	Behandlung Planer / Region
Amt für Natur und Umwelt ANU 9.03.22	Das ANU geht davon aus, dass für den Flowtrail , den Rutschbahnweg sowie die geplanten Trails des Alpenbikeparks Festlegungen im GEP erforderlich sind und erst dann mittels BAB-Verfahren die einzelnen Vorhaben realisiert werden können. Für die weitere Bearbeitung (Teilrevision OP, BAB) gilt es betreffend Umweltaspekte die kommentierten Relevanzmatrizes für die einzelnen Vorhaben zu berücksichtigen. Für die Erstellung des Rutschbahnwegs ist eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung auf entsprechendes Gesuch notwendig. Bei der Projektierung der Bahn ist sowohl auf eine gute landschaftliche Einpassung als auch die Minimierung von Lichtimmissionen zu achten. Wie im UVB korrekt ausgeführt ist im Rahmen des PGV ein Gesuch für eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 GSchG einzureichen. Bzgl. der Themen Lärm und Luft sind verschiedene Ergänzungen für die UVB-VU sowie die UVP-HU erforderlich.	UVB, Folgeverfahren	Die Hinweise zu Flowtrail, Rutschbahnweg sowie Trails werden zur Kenntnis genommen und im Folgeverfahren und der weiteren Projektierung berücksichtigt. Die weiteren Punkte werden im UVB ergänzt bzw. bereinigt und im Folgeverfahren berücksichtigt. Bzgl. der Lärmthematik wurde ein Lärmschutznachweis erarbeitet und liegt den Unterlagen bei. Dieser kommt zum Ergebnis, dass davon ausgegangen werden kann, dass die massgeblichen Planungswerte eingehalten werden können.
Amt für Jagd und Fischerei AJF 17.02.22	Um den erhöhten Störungsdruck auf den Wildlebensraum zu minimieren ist ein Nutzungslenkungs-Konzept für den Einflussbereich der neuen Brambrüeschbahn (linke Talseite Chur-Churwalden) zu erstellen. Der Perimeter der Wildruhezone Pizokel ist gemäss der neuen Achse der Brambrüeschbahn nach Westen zu verschieben und in der Nutzungsplanung der Stadt Chur oder mittels eines Stadtratsbeschlusses verbindlich festzulegen. "Wilde" Trails im Alpenbikepark zurück zu bauen und einer Entstehung von "wilden" Trails ist entgegen zu wirken. Westlich von der geplanten neuen roten Bikestrecke ist auf neue Biketrails zu verzichten. Für die Detailplanung und Bauausführung des geplanten Rutschbahnweges und des Flowtrails ist der zuständige Wildhüter (Marcel Höltschi +41794059885) frühzeitig beizuziehen.	Richtplanung, Ortsplanung	Nutzungs-Lenkungskonzept wird in Handlungsanweisungen RRIP verbindlich vorgeschrieben. Entwurf liegt vor (s. oben). Wildruhezone wird mittels Stadtrat-Beschluss verbindlich festgelegt. Thema «wilde» Trails wird im erläuternden Bericht ergänzt (Kap. 2.2) und soll im Nutzungs-Lenkungskonzept berücksichtigt werden. Hinweise zu Rutschbahnweg und Flowtrail werden zur Kenntnis genommen und im Folgeverfahren berücksichtigt.
Denkmalpflege DP 11.02.22	1) Ohne das Ergebnis dieses Studienauftrages zu kennen, sind die Hintergründe und Vorteile für Positionierung der Talstation und daraus resultierender Abbruch der architekturgeschichtlich interessanten Stadthalle schwer nachvollziehbar. Die Stadthalle ist vor dem Abbruch durch eine Fachperson fotografisch zu dokumentieren und architekturgeschichtlich zu würdigen. Die Tal- und Bergstation der Brambrüeschbahn sind mindestens fotografisch zu dokumentieren. Aufgrund der Bedeutung der zum Abbruch vorgesehenen Bauten und der Auswirkung auf das Quartier, sollte ein in städtebaulicher und architektonischer Hinsicht qualitätssicherndes Konkurrenzverfahren für die Talstation und dessen Umgebung durchgeführt werden. 2) Das Vorhaben die bauliche Gestaltung der Mittelstation und des Restaurants anhand eines Architekturwettbewerbs weiterzuentwickeln, sollte im Richtplantext festgehalten werden.	Richtplanung, Projekt	1) Die Ergebnisse des Studienauftrags Stadthallenareal Chur wurden im erläuternden Bericht und PMB Chur ergänzt. Der Forderung nach einem „qualitätssichernden Konkurrenzverfahren für die Talstation und deren Umgebung“ wird mit dem Studienauftrag entsprochen. 2) Da es sich bei den Stationen einer Seilbahn um technische Bauten handelt, ist ein Architekturwettbewerb nicht üblich. Die BCD sind jedoch bereit, durch geeignete Massnahmen eine gute ortsbauliche und landschaftliche Eingliederung der Stationen sicherzustellen. Im Pflichtenheft UVB-HU sind entsprechende Massnahmen vorgesehen (UVB Kap. 6.17.5). Auf einen Architekturwettbewerb wird verzichtet. Die Fachplanung

	3) Wie im Umweltverträglichkeitsbericht VU beschrieben, ist in der Bauphase der Transportanlage sicherzustellen, dass der historische Verkehrsweg von regionaler Bedeutung mit historischem Verlauf und mit viel Substanz zwischen Känzeli und Schwarzwald (GR 2670) nicht beeinträchtigt wird.		Architektur wird mit einem offenen Verfahren (Honorarofferte) ausgeschrieben. Zuhanden der Ausschreibung wurde eine detaillierte Testplanung erstellt, die der landschaftlichen Eingliederung der Mittelstation gerecht wird. Diese Testplanung ist die Grundlage für die Weiterbearbeitung des Projekts. Im Rahmen der Ausschreibung skizzieren die Architekten ihre architektonischen Vorstellungen und wie sie die Testplanung weiterentwickeln. Dies fliesst in die Bewertung der Zuschlagskriterien ein. 3) Der Hinweis bzgl. des historischen Verkehrswegs wird zur Kenntnis genommen und im Folgeverfahren berücksichtigt.
Tiefbauamt TBA 11.02.22	keine Einwände. Im Rahmen der Folgeverfahren ist die Gesamtverkehrsplanung frühzeitig mit der Strassenbaupolizei des TBA Graubünden zu erstellen. (Leiter Strassenbaupolizei TBA, Herr Patrick Bargetzi, 081 257 37 07 oder patrick.bargetzi@tba.gr.ch).	Folgeverfahren	Wird zur Kenntnis genommen und im Folgeverfahren berücksichtigt. Die Gesamtverkehrsplanung erfolgt durch Stadt Chur in Zusammenhang mit der Entwicklung Stadthallenareal.
Amt für Wald und Naturgefahren AWN 9.02.22	Im Rahmen der vorliegenden regionalen und kantonalen Richtplanung wurde sowohl auf die Walderhaltung als auch auf Naturgefahren noch keine Rücksicht genommen. Sobald die konkreten Vorhaben aus der vorliegenden regionalen Richtplanung zur Umsetzung kommen sollen, muss im Rahmen der Bewilligungsverfahren sowohl auf das Waldareal als auch auf Naturgefahren Rücksicht genommen werden. Neue touristische Erschliessungen sollen, wo immer möglich, ausserhalb des Waldareals angelegt werden. Wo dies nicht möglich sein sollte, müssen forstrechtliche Regelungen getroffen werden. Beim Aus- und Umbau neuer und bestehender touristischer Anlagen muss sowohl der Walderhaltung als auch der Naturgefahrensituation Rechnung getragen werden. Das Amt für Wald und Naturgefahren ist in den Planungsprozess entsprechender Projekte einzubeziehen. Aus forstlicher Sicht können die Anpassungen des regionalen Richtplans Plessur, Teil Tourismus und Langsamverkehr und die Anpassungen der Richtplanung Graubünden, Region Plessur, Bereich Tourismus weiterverfolgt werden.	Folgeverfahren	Wird zur Kenntnis genommen und im Folgeverfahren berücksichtigt. Es ist nicht richtig, dass auf die Walderhaltung und auf Naturgefahren noch keine Rücksicht genommen wurde. Die Themen wurden sowohl im UVB-VU (Kap. 4.1 und 6.15) als auch im erläuternden Bericht zur Anpassung der Richt- und Nutzungsplanung (Kap. 3.1.3 und 3.1.5) behandelt. Die Thematiken und Abklärungen werden in den Folgeverfahren vertieft (Rodungsgesuch, geologisches Gutachten).
Amt für Energie und Verkehr AEV 7.02.22	keine Bemerkungen	-	-
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation ALG 3.02.22	Es wird angeregt, dem Konfliktpotential zwischen der ansässigen Landwirtschaft und der vielseitigen touristischen Nutzung besondere Beachtung zu schenken und diesem Umstand durch eine mögliche Entflechtung und entsprechende Massnahmen präventiv Rechnung zu tragen. Das ALG hat keine Einwände gegen die Anpassung des regionalen Richtplans, Teil Tourismus und Langsamverkehr, sowie des kantonalen Richtplans im Bereich Tourismus.	Folgeverfahren	Siehe oben

Archäologischer Dienst AD 31.01.22	Archäologischer Dienst muss in die Folgeverfahren eng eingebunden werden. Ausführungen zum Umgang mit den archäologischen Fundstellen sind im Umweltverträglichkeitsbericht (Voruntersuchung) zu finden. Der Archäologische Dienst kann diesen Ausführungen sowie dem Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung zustimmen.	Folgeverfahren, UVB	Wird zur Kenntnis genommen und im Folgeverfahren berücksichtigt.
Amt für Wirtschaft und Tourismus AWT 7.02.22	Es wird angeregt, den Begriff « <u>Schneesportgebiet</u> » anstatt des Begriffes « <u>Skigebiet</u> » zu verwenden, da der Begriff «umfassender» ist (Snowboard, Schneeschuh, Schlitten etc.)	Berichte (Richtplanung, Ortsplanung, UVB)	Wird im erläuternden Bericht dort angepasst, wo nicht explizit das <u>Skigebiet</u> gemeint ist.